

Vorsicht bei gegenläufigen Auftragserteilungen – Gefahr der Marktmanipulation und Anzeige durch die BaFin

Stand: Juni 2017

In letzter Zeit kam es vermehrt zu Anzeigen von Vermögensverwaltern durch die BaFin wegen Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation. Die Fälle sind meist sehr ähnlich gelagert:

Ein Vermögensverwalter erhält von einem Kunden den Wunsch zum Verkauf von Wertpapieren, damit dieser z.B. eine Anschaffung im privaten Bereich aus den Konten und Depots der Vermögensverwaltung finanzieren kann. Das typische Beispiel ist der Kauf eines Pkw, die Anschaffung eines Eigenheims oder andere kurzfristige Liquiditätsbedürfnisse der Kunden. Der Vermögensverwalter erfüllt diesen Wunsch, indem er Wertpapiere aus dem Depot des Kunden verkauft und der Gegenwert dem Konto des Kunden gutgeschrieben wird.

Fast immer handelt es sich um Wertpapiere, die der Vermögensverwalter zuvor für den Kunden geordert hat und mit denen er aus diesem Grund natürlich zufrieden ist. Deswegen ist es nur zu verständlich, wenn der Vermögensverwalter diese Wertpapiere nicht am Markt für fremde Käufer freigibt, sondern sie für andere Kunden verwendet und zeitnah für weitere Kunden wieder kauft.

Die BaFin sieht darin aber einen Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation. Nach § 20 a) Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 WpHG ist es verboten, Geschäfte vorzunehmen oder Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erteilen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Börsen- oder Marktpreis von Finanzinstrumenten zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen. Wer ein solches Geschäft vornimmt oder einen Kauf- oder Verkaufsauftrag erteilt (nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 WpHG) und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments oder Wertpapiers einwirkt (§ 38 Abs. 2 WpHG), begeht sogar eine strafbare Handlung.

Genau hier beginnen die juristischen Spitzfindigkeiten. Wenn es tatsächlich zu einer Preisbewegung kommt, liegt bereits ein Einwirken auf den Preis vor und die Grenze zur Strafbarkeit wird überschritten. Wenn nur die Gefahr vorlag, dass auf den Preis eingewirkt wird, dann verbleibt es bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 39 WpHG. In den aktuellen Fällen ist aber durch die Gerichte bereits bei minimalen Einwirkungen auf den Marktpreis eine Marktmanipulation angenommen worden. Dazu reichen Basispunkte aus.

Die Staatsanwaltschaften nehmen bereits bei Bewegungen von einigen wenigen Basispunkten eine Strafbarkeit an und unterstellen auch gleich den Vorsatz. Die Vermögensverwalter würden es in diesen Fällen billigend in Kauf nehmen, dass ihre Aufträge und die Geschäfte geeignet seien, falsche oder irreführende Signale an den Markt zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen. Die Geschäfte dienen daher nach Auffassung der Staatsanwaltschaften der Irreführung oder der Preismanipulation. Meistens vergleichen die Staatsanwaltschaften die Preise der vorangegangenen Tage mit den Ausführungspreisen. Das ist vor allem bei Anleihen gefährlich, die relativ illiquide sind und bei denen über einige

Börsentage keine Geschäfte durchgeführt wurden, und zwar dann, wenn der Ausführungspreis vom letzten Ausführungspreis einige Börsentage zuvor abweicht. Das reicht den Staatsanwaltschaften zumeist schon, um ein Einwirken auf den Börsenpreis zu unterstellen. Ob das Papier tatsächlich an dem Tag dem Ausführungspreis für den Kunden entspricht und ob der Preis realistisch ist, wird nicht weiter geprüft und vielmehr eine Marktmanipulation unterstellt.

Durch die Handelsüberwachung an den Börsen fallen solche Geschäfte schnell auf. Wenn in einem Titel über Tage keine Orders gegeben wurden, wird es der Handelsüberwachung der Börse schnell auffallen, dass plötzlich gegenläufige Geschäfte in dem gleichen Titel innerhalb weniger Minuten gegeben wurden. Die Handelsüberwachung gibt diese Transaktionen dann an die BaFin und diese wiederum zeigt die Tat bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an. Leider schießen die Staatsanwaltschaften mitunter mit Kanonen auf Spatzen und schrecken auch vor Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen von Büroräumen nicht zurück.

Drastisch sind vor allem die Strafrahen. In der Regel werden in Strafbefehlen Gesamtgeldstrafen von 90 Tagessätzen verhängt. Das ist natürlich entscheidend, weil bei einer Eintragung in das Bundeszentralregister von bis zu 90 Tagessätzen der Strafbefehl nicht von allen Behörden oder Dritten gesehen wird und damit der betroffene Vermögensverwalter wenigstens nach außen hin nicht als vorbestraft gilt. Verurteilungen werden nämlich nur bei über 90 Tagessätzen in ein Führungszeugnis aufgenommen. Das bedeutet aber leider nicht, dass solche Eintragungen überhaupt nicht mehr sichtbar wären. Gerichte, Staatsanwaltschaften, BaFin, Finanzbehörden, Ausländerbehörden, Behörden, die über die Erteilung von Jagdscheinen zu entscheiden haben, aber auch Rechtsanwaltskammern erhalten einen vollen Einblick in das Bundeszentralregister und sehen auch Eintragungen unter 90 Tagessätzen.

Schon bei der nächsten Trunkenheitsfahrt oder bei der Beantragung des Jagdscheins kann sich diese Voreintragung daher sehr negativ auswirken.

Bitte beachten Sie vor allem, dass sich der Strafrahen durch die Neufassung des § 38 WpHG für Mitarbeiter eines lizenzierten Instituts deutlich erhöht hat. Nach § 38 Abs. 5 WpHG sind die genannten Taten für **Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zehn Jahren** zu ahnden! Das ist natürlich eine drastische Verschärfung. Werden diese Taten jetzt begangen, muss sich der Mitarbeiter einer Vermögensverwaltung sehr warm anziehen, weil vor Gericht nur noch darüber diskutiert werden wird, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Ich bitte Sie, diese Strafverschärfung auch allen Ihren Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und dringend auf eine Vermeidung solcher Handlungen zu achten.

Mit den besten Grüßen

Ihr
Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt